



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„ Förderverein Breitau e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach zu seinem Namen einen Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Breitau, Stadt Sontra und ist im Vereinsregister Eschwege eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsmittel

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des heimatkundlichen, kulturellen, kommunalen Lebens und Brauchtums in der Gemeinde. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Schwerpunkte und Inhalte sollen in der Gemeinschaft durchgeführt werden. Der Vorstand des Förderverein Breitau e.V. koordiniert die Vorhaben.

§ 3 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreitet, können eine hauptamtliche Geschäftsführung bzw. hauptamtliche Kräfte bestellt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 4 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliedsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedsversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge nach § 58 BGB

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/er
 - 2. Vorsitzende/er
 - 1. Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand ergänzt.
Hierzu zählen:
- 2. Schatzmeister/in
 - 1. Schriftführer/in
 - 2. Schriftführer/in
 - Die Vertreter/innen der örtlichen Vereine und Zusammenschlüsse
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt (außer bei Ausschluss der Mitgliedschaft). Das kommissarische Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Vorstandsmitglied.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Drittel der

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 11 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Dies liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.

§ 14 Wahlen / Beschlussfassungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme kann nicht übertragen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Stimme Enthaltung wird nicht gewertet.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Sontra, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Breitau einsetzen wird.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Satzung als lückenhaft erweist.

So beschlossen in der Gründerversammlung am ____:____:____ von allen Anwesenden laut Anwesenheitsliste.

Sontra - Breital, den ____:____:____

Versammlungsleiter

Protokollführer

Die Vorstandsmitglieder:

Unterschrift:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schatzmeister/in

Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. § 10 Abs. 3

Ergänzung zum Hauptvorstand

Unterschrift:

stellv. Schatzmeister/in

1. Schriftführer

stellv. Schriftführer/in

Unterschrift:

Wahlleiter der Gründungsversammlung: